

Das vereinfachte Ertragswertverfahren und der bewertungsrechtliche Substanzwert

Kowanda

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82499-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kowanda
Das vereinfachte Ertragswertverfahren
und der bewertungsrechtliche Substanzwert


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Das vereinfachte Ertragswertverfahren und der bewertungsrechtliche Substanzwert

Anwendung, Wertermittlung, erbschaftsteuerliche
Auswirkungen und Betriebsprüfung

von

Markus Kowanda

Steueramtsrat, Dipl.-Finanzwirt (FH)

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2., völlig neubearbeitete Auflage 2024



Zitiervorschlag: Kowanda, Vereinfachtes Ertragswertverfahren, Rn. A1


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978-3-406-82499-9

© 2024 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza
Satz: Uhl + Massopust GmbH, Aalen
Umschlag: Ralph Zimmermann – Bureau Parapluie



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur zweiten Auflage 2024

Noch im Vorwort zur Erstaufgabe von 2017 wurden die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 in seinen Nachwirkungen angeschnitten, womit es den Gesetzgeber verpflichtete, die erbschaftsteuerliche Wertermittlung für Betriebsvermögen und nicht börsennotierte Gesellschaftsanteile auch am gemeinen Wert auszurichten und letztendlich dann auch die Schaffung des vereinfachten Ertragswertverfahrens (**nachfolgend kurz vETW**) auslöste.

Ganz aktuell stand die Erstaufgabe auch unter dem Einfluss des **Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 1 BvL 21/12**, insbesondere die in den §§ 13a und 13b ErbStG enthaltenen Regelungen zur Lohnsumme und zum Verwaltungsvermögen einer zeitnahen Anpassung zum 30.6.2016 zu unterziehen. Mit der Zustimmung des Bundesrats am 14.10.2016 wurde diese Frist zwar formallegislativ nicht eingehalten, aber schlussendlich erfolgten die Neuregelungen.

Die umfassenden Ausführungen zu den Änderungen der §§ 13a, 13b und 13c ErbStG bezüglich **der Rechtslage vor und nach dem 30.6.2016** sind weiterhin erhalten, wobei die Besonderheiten der Lohnsummenregelung bis zum aktuellen Stand fortcommentiert wurden. Eine ausführliche Fortschreibung der Erläuterung der Regelungen zum Verwaltungsvermögen i. S. d. § 13b ErbStG erfolgte auf Grund der insoweit nunmehr in erheblichem Ausmaß und Umfang vorliegenden Literatur nicht mehr, auf die hier deshalb verwiesen wird, insbesondere auf die einschlägigen Kommentare.

Eingearbeitet in die zweite Auflage wurden insbesondere

- die zum vETW, Substanzwert (einschließlich der hier heranzuziehenden Aussagen zur grundsätzlichen Bewertung von Wirtschaftsgütern nach dem gemeinen Wert), zu der Lohnsummenregelung und dem Feststellungsverfahren ergangenen Aussagen in ErbStR 2019 und ErbStH 2019;
- die inzwischen – teilweise kaum beachteten – Aussagen der Finanzgerichte zum vereinfachten Ertragswertverfahren und zum Substanzwert, bspw.:
 - BFH v. 2.12.2020 I R 5/19, Vorinstanz FG Düsseldorf v. 12.12.2018 – 4 K 108/18, zum Wahlrecht betreffend das vETW,
 - Sächsisches FG v. 14.11.2018 2 K 377/18, zum fehlenden Wahlrecht,
 - BFH-Urteil v. 12.6.2019 X R 38/17, Anforderungen an ein Gutachten zur Unternehmensbewertung,
 - FG Münster v. 10.8.2023 3 K 2723/21, zur Lohnsummenregelung,
 - FG Münster v. 24.5.2023 3 K 383/21 F, zur Kartellbuße als außerordentliche Aufwendungen i. S. d. § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c BewG,

- BGH v. 8.11.2017 XII ZR 108/16, zur Bemessung des Unternehmerlohns im Rahmen der modifizierten Ertragswertmethode (zivilrechtliche Bewertung im Zugewinnausgleich),
 - BFH v. 27.9.2017 II R 15/15, zum Liquidationswert als besondere Ausprägung des Substanzwerts,
 - BFH v. 21.2.2017 VIII R 7/14, Vertragsarztzulassung als selbständiges Wirtschaftsgut
 - BFH v. 12.6.2019 X R 20/17, kommerzialisierbarer Teil des Namensrechts einer natürlichen Person als abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut;
- die nicht in die ErbStR/ErbStH 2019 eingegangenen Verfügungen der Finanzverwaltung
 - Leitfaden des LfSt Bayern v. 8.12.2022 für Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BewG sowie nach § 13a Abs. 4, Abs. 9a und § 13b Abs. 10 ErbStG
 - Gleich lautende v. 13.10.2022 betr. Behandlung von Verwaltungsvermögen bei Umwandlungsvorgängen sowie Folgen für die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens
 - BMF-Schreiben v. 16.11.2021 zur lohnsteuerlichen Bewertung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen
 - Verfügung LfSt Bayern v. 1.3.2021 betr. gemeiner Wert von Erfindungen und Urheberrechten (R B 9.2 ErbStR 2011)
 - Gleich lautende Erlasse v. 9.9.2022 betr. Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden sowie von Ansprüchen/Lasten bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen nach dem 31. Dezember 2009 für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - LfSt Bayern v. 17.1.2018 zur Bewertung von Investmentfondsanteilen
 - OFD NRW 17.7.2018 zur Bewertung von Sachzuwendungen; hier: insbesondere Kunstspenden
 - Oberste Finanzbehörden v. 7.12.2017 betr. Allgemeine Verwaltungsanweisung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbStVA)
 - soweit im Gesamtzusammenhang erforderlich, wurde auch auf die aktuellen EStH 2023 verwiesen, z. B. H 7.1 EStH 2023 „Praxiswert“ bzw. die aktuellen KStR und KStH 2022 (bspw. zur verdeckten Gewinnausschüttung)
 - seit der Erstauflage verfasste spezielle Literatur und Kommentierungen, hier werden auch die vom Autor seitdem zahlreich verfassten Einzelabhandlungen mit aktualisierter Betrachtung zusammengefasst und das kaum veröffentlichte, aber mit erheblicher Praxisrelevanz versehene modifizierte Ertragswertverfahren beschrieben.

Wie sich bereits aus den erwähnten Urteilen und Verwaltungsanweisungen ergibt, ist zur richtigen konzeptionellen Erfassung des vETW und dessen systemimmanenten Verständnis – zumindest – eine Grundkenntnis zahlreicher Regelungen des EStG, KStG und auch des UmwStG erforderlich. Die entsprechenden Bezugspunkte werden nunmehr noch ausführlicher dargestellt.

Folgende **Zielgruppen** sollen von diesem Buch somit insbesondere angesprochen werden:

- Die mit der **Erstellung von Feststellungserklärungen und -bescheiden i. S. d. § 151 BewG sowie der (damit regelmäßig verbundenen) §§ 13a und 13b ErbStG** und den entsprechenden Betriebsprüfungen befassten Bearbeiter in den Steuerberater- und Rechtsanwaltskanzleien sowie in den Steuerabteilungen der Unternehmen aber auch in der Finanzverwaltung.
- Zu o. g. Personenkreis zählen insbesondere auch diejenigen, welche sich auf die (schriftliche und mündliche) **Steuerberater-, Diplom-, Finanzwirt- oder Steuerfachwirtprüfung vorbereiten** und deswegen das vereinfachte Ertragswertfahren zum einen in seinen Grundzügen verstehen müssen, zum anderen bei der Klausurvorbereitung auch gezielt zu Einzelfallproblemen der Berechnung des Ertragswerts nachschlagen wollen. Zudem werden auch ausführliche Fallbeispiele mit Lösung dargestellt.
- Auch für Interessierte, die nicht originär mit dem Steuerrecht vertraut sind – wie etwa (jetzige und zukünftige) **Firmeninhaber bzw. Gesellschafter oder Geschäftsführer** – kann das Buch als Hilfsmittel oder Grundlage dienen, um den Wert einer Firma abschätzen zu können. Bei Firmenerwerben von fremden Dritten oder auch bei erbschaft- und schenkungsteuerlichen Planungen und Fallgestaltungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge oder der Testamentserstellung rät der Autor dennoch dringend zur Einschaltung eines in der Materie erfahrenen Steuerberaters oder Rechtsanwalts. Zusätzlich kann zur Abklärung alternativer Bewertungsmethoden wie IDW S1 auch die Hinzuziehung eines spezialisierten Wirtschaftsprüfers unabdingbar sein.

Abschließend sei erwähnt, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren grundsätzlich auch für **ertragsteuerliche Zwecke** bei der Bewertung von Unternehmen und Anteilen an Kapitalgesellschaften bis hinein in die Bewertungsfälle des UmwStG entsprechend anzuwenden ist und ihm somit auch im Rahmen der Erstellung von entsprechenden Steuererklärungen oder bei der Vorbereitung relevanter Veräußerungs- oder Entnahmevorgänge eine bedeutende Relevanz beizumessen ist.

Essenbach, im August 2024

Markus Kowanda

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage 2024	V
Literaturverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Inhalt, Aufbau und Systematik des Buches	1
A. Kurzzabriss zur Entstehungsgeschichte des vereinfachten Ertragswertverfahrens	3
<hr/>	
I. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 1 BvL 10/02 und das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24.12.2008	3
II. Exkurs: Kurzdarstellung des Vorgängermodells Stuttgarter Verfahren bei Anteilen Kapitalgesellschaften	6
III. Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 1 BvL 21/12	10
1. Die Grundsätze des Urteils vom 17.12.2014 1 BvL 21/12, BStBl. II 2015, 50	10
2. Die zwischenzeitlichen Reaktionen des Gesetzgebers	11
B. Die verfahrensrechtliche Stellung und Einordnung des vereinfachten Ertragswertverfahrens und seine Anwendbarkeit ..	15
<hr/>	
I. Die verfahrensrechtliche Stellung des vETW im Gesamtkontext der Erbschaftsteuer	15
1. Die Eingliederung des vETW im Überblick	15
a) Erbschaftsteuerlicher Ausgangspunkt	15
b) Exkurs zum gemeinen Wert und Teilwert	16
c) Bezugnahme zum Bewertungsrecht	18
aa) Das Grundprinzip des § 12 ErbStG	18
bb) Der Bezug zur gesonderten Feststellung	18
d) Konkretisierungen in § 11 Abs. 2 BewG	21
e) Die Bewertungsrangfolge in § 11 Abs. 2 BewG und deren tatbestandliche Voraussetzungen	21
aa) Abgeleitete Verkäufe	21
(1) Anwendungsgrundsätze	21

(2) Keine relevante Aufweichung der Zeitgrenzen	23
(3) Ableitungsansätze	24
(4) Fremdüblichkeit: Fremde Dritte und gewöhnlicher Geschäftsverkehr	26
bb) Ermittlung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten/ andere anerkannte Methoden i. S. d. § 11 Abs. 2 BewG	27
cc) Hinweise auf „individuelle“ Bewertungsmethoden	28
dd) Der Substanzwert als Mindestwert	28
ee) Finaler Bezug zum vETW	33
ff) Paketzuschlag	33
gg) Weitere Abgrenzungen	34
hh) (Regelmäßig nicht) bewertungsbeeinflussende Sonder- bestimmungen/Sonderfälle bei Kapitalgesellschaften . . .	34
2. Die Anwendbarkeit des vETW	37
a) Die Intention des Gesetzgebers	37
aa) Verfahrenserleichterung durch vereinfachtes Ermitt- lungsmodell	37
bb) Allein für den Steuerpflichtigen bestehendes Wahlrecht . .	38
cc) Hinweis: Grundsätzliche Zurückweisung der Ansicht des Sächsischen FG vom 14.11.2018 2 K 377/18 zum fehlenden Wahlrecht	40
dd) Ergänzung: Anforderungen an betriebswirtschaftliches Wertgutachten und Folgen bei deren Nichtvorliegen	40
b) Die grundsätzliche Anwendbarkeit des vETW	42
aa) Branchentypischer Ausschluss und offensichtlich unzutreffende Ergebnisse	42
bb) Besonderheiten bei inhabergeführten Unternehmen: ggf. modifiziertes Ertragswertverfahren	45
cc) Begründete Zweifel an der Anwendbarkeit des vETW . . .	45
dd) Einzelausführungen zu komplexen Strukturen	46
(1) Anwendungsgrundsätze	46
(2) Mögliche Voraussetzungen für das Vorliegen komplexer Strukturen	47
ee) Die Erläuterungen zur Anwendbarkeit des vETW nach den ErbStR/ErbStH 2019 bzw. zuvor nach den Ländererlassen vom 5.6.2014	49
ff) Anwendbarkeit des vETW bei Wertbeeinflussung durch Corona-Krise	50
gg) Anwendbarkeit des vETW bei Wertbeeinflussung durch Ukraine-Krieg	52
c) Anwendung auf ausländische Unternehmen	54
aa) Grundüberlegungen und Herleitung	54
bb) Währungsumrechnung	57
cc) Landesspezifische Gewinnermittlungsvorschriften	58
dd) Kapitalisierungsfaktor	59
ee) Ausländische Steuerbelastung und Pauschalabzug von 30 %	60

ff)	Ermittlung des angemessenen ausländischen Unternehmerlohns und (unangemessene) Verrechnungspreise .	61
d)	Der zeitliche Anwendungsbereich	63
e)	Anwendung für ertragsteuerliche Zwecke	65
aa)	Ausgangslage für die ertragsteuerliche Bewertung ab dem 1.1.2009	65
bb)	Nachrichtlich: Ausgangslage für die Ertragsteuer bis zum 31.12.2008	66
cc)	Konkrete Anwendung in Umwandlungsfällen	67
dd)	Anwendung bei der lohnsteuerlichen Behandlung von Übertragungen von Vermögensbeteiligungen, BMF v. 16.11.2021	68
f)	Die Bewertung gemeinnütziger Kapitalgesellschaften	69
g)	Wertermittlung bei rein vermögensverwaltenden Personengesellschaften	71
3.	Ungeklärter Sonderfall: Bewertung von Genossenschaftsanteilen	75
a)	Fehlende Legaldefinition Richtlinienauslegung	75
b)	Richtlinienauslegung in den ErbStR 2019	76
c)	Regelungswiderspruch und Bewertungsbruch zu § 7 Abs. 8 Satz 3 ErbStG	77
d)	Praktische Folgen für den Rechtsanwender	78
II.	Besonderheiten zur gesonderten Feststellung des Werts des Betriebsvermögens und der Anteile an Kapitalgesellschaften	79
1.	Die sogenannte Basiswertregelung des § 151 Abs. 3 BewG	80
2.	Gesonderte Feststellungen bezüglich der Lohnsummenregelungen und des Verwaltungsvermögens ab 1.7.2011 mit den Änderungen durch das ErbStRG 2016	83
3.	Die Lohnsummenregelung gemäß § 13a Abs. 3 ErbStG	85
a)	Der grundsätzliche, systematische Aufbau der Lohnsummenregelung	86
b)	Die Freistellung von der Lohnsummenregelung bei bis zu 5 Beschäftigten nach § 13a Abs. 3 Satz 3 ErbStG	87
aa)	Allgemeines	87
bb)	Einzubeziehende Beschäftigte	88
cc)	Entlassungen als Gestaltungsmissbrauch	90
dd)	Einbeziehung der Beschäftigten von Beteiligungsgesellschaften	92
ee)	Ergänzende Ausführungen zu Beteiligungsgesellschaften und Stellungnahme zu Erlassen v. 5.12.2012	93
ff)	Einzelbeispiele zu Beteiligungsgesellschaften	94
gg)	Nachrichtlich: Die Änderungen durch das ErbStRG 2016 im Vergleich zur Vorgängerregelung	97
c)	Die Lohnsumme	99
aa)	Die Stellung und Bedeutung des Begriffs Lohnsumme im Gesamtkontext des § 13a ErbStG und dessen Begrifflichkeit	99

bb) Die Berechnung der Lohnsumme	102
cc) Angemessenheit und Gestaltungen bei Vergütungen	104
dd) Einbeziehung der Lohnsummen von Beteiligungs- gesellschaften	106
ee) Erfassung ausländischer Beteiligungen	109
4. Die Rechtsnatur und Verjährung der gesonderten Fest- stellungen	112
5. Abziehbarkeit der Kosten der gesonderten Feststellungen	114

C. Materielle rechtliche und Einzelfallprobleme des vETW 117

I. Das vETW im engeren Sinne im Rahmen der Anwendungs- regeln der §§ 200–203 BewG	117
1. Die Regelungen des § 200 BewG	117
a) Grundsätzlicher Aufbau des § 200 BewG	117
b) Nicht betriebsnotwendiges Vermögen, § 200 Abs. 2 BewG	119
aa) Allgemeine Erläuterungen	119
bb) Abgrenzung bei Beteiligungen zu § 200 Abs. 3 BewG	121
cc) Sonstige Wirtschaftsgüter	122
dd) Grundstücke	122
(1) Allgemeines	122
(2) Betragsmäßige Relevanz im Rahmen der gesonderten Feststellung	123
(3) Grundlegendes praktisches Problem	125
ee) Exkurs: Beispiel zur Ermittlung des Grundbesitzwertes im Ertragswertverfahren nach §§ 184–188 BewG	125
ff) Folgen für die weitere Berechnung	130
c) Abgrenzung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zum Verwaltungsvermögen i. S. d. § 13b ErbStG	131
d) Beteiligungen an Gesellschaften, § 200 Abs. 3 BewG	132
aa) Allgemeines	132
bb) Art und Methode der eigenständigen Wertermittlung ...	133
cc) Spezialfälle der Beteiligungsbewertung	135
dd) Folgen für die weitere Berechnung	138
e) Junges Betriebsvermögen, § 200 Abs. 4 BewG	139
aa) Allgemeines	139
bb) Begriff der Einlage	141
cc) Abgrenzung zum jungen Verwaltungsvermögen	143
dd) Folgen für die weitere Berechnung	144
2. Die Regelungen des § 201 BewG	145
a) Allgemeine Grundsätze	145
b) Ausnahmen vom Grundsatz der Einbeziehung der letzten drei abgelaufenen Wirtschaftsjahre	147
aa) Berücksichtigung eines noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsjahres	147
bb) Verkürzter Ermittlungszeitraum	149

cc)	§ 201 Abs. 3 Satz 2 BewG Grundproblem bei Umstrukturierungen	150
dd)	GLE v. 13.10.2022, BStBl. I 2022, 1517, zu Umstrukturierungen	152
	(1) Aufnehmendes Unternehmen ist zuvor ohne Geschäftstätigkeit	152
	(2) Aufnehmendes Unternehmen hatte bereits Geschäftstätigkeit	152
	(3) Zuschlag für Synergieeffekte	153
	(4) Bewertung des abgebenden Unternehmens	154
	(5) Aufteilungsgrundsatz	155
	(6) Teilbetriebsfiktionen	155
	(7) Einbringungen	155
	(8) Keine Anwendung bei Anwachsung und Formwechsel	155
ee)	§ 201 Abs. 3 Satz 3 BewG bei Rechtsformwechsel	155
dd)	Erläuterungen zu Sonderfällen nach den ErbStR/ ErbStH 2019 (zuvor GLE v. 5.6.2014)	156
c)	Anpassung an weitere bekannte objektive Umstände i. S. d. R B 201 Abs. 5 ErbStR 2019	157
aa)	Allgemeines	157
bb)	Anpassungsmöglichkeiten für von Corona-Krise und Ukraine-Krieg fallende Betriebsergebnisse	158
d)	Sonderfall: modifiziertes Ertragswertverfahren (mEWV)	159
aa)	Mögliche Öffnungsklausel zum „modifizierten Ertragswertverfahren“ bei inhabergeführten Unternehmen	159
bb)	Anwendungsfälle des mEWV	160
cc)	Bewertungsanpassung wegen verminderter Ertrags- kraftübertragung	162
dd)	Konkretes Anpassungsbeispiel i. R. d. mEWV	163
3.	Die Regelungen des § 202 BewG	165
a)	Grundsätzliche Überlegungen zum Betriebsergebnis	165
b)	Ausgangswert nach § 202 Abs. 1 Satz 1 BewG	166
c)	Die Korrekturen nach § 202 Abs. 1 Satz 2 BewG	168
aa)	Die Hinzurechnungen nach § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a BewG	169
	(1) Investitionsabzugsbeträge (IAB), Satz 1 1. Alt.	169
	(2) Teilwertabschreibungen (TWA), Satz 1 2. Alt.	172
	(3) Normale Absetzungen für Abnutzung/Sonder-AfA/ erhöhte Absetzungen, Sätze 2–4	173
bb)	Die Hinzurechnungen nach § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b BewG für AfA auf Firmenwert und ähnliche WG	177
	(1) Steuerrechtliche Besonderheiten zum Firmenwert	177
	(2) Handelsrechtliche Besonderheiten zum Firmenwert	177
	(3) Besonderheiten zum freiberuflichen Praxiswert	179

	(4) Gesonderte firmenwertähnliche Wirtschaftsgüter	180
cc)	Außerordentliche Posten nach § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. b BewG	181
	(1) Veräußerungsfälle	181
	(2) Weitere Einzelfälle	182
	(3) FG Münster: Kartellbuße ist außerordentliche Aufwendung und weitere grundsätzliche Überlegungen	184
dd)	Die Behandlung von Investitionszulagen (InvZul) nach § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. d BewG	186
ee)	Ertragsteueraufwand/-erstattungen i. S. d. § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e und Nr. 2 Buchst. d BewG sowie Pauschalabgeltung des Ertragsteueraufwands nach § 202 Abs. 3 BewG	189
ff)	Die Behandlung von Aufwendungen und Erträgen mit Wirtschaftsgütern i. S. d. § 200 Abs. 2 bis 4 BewG	191
gg)	Gewinnerhöhende Auflösungsbeträge steuerfreier Rücklagen sowie Gewinne aus Teilwertaufholungen	194
hh)	Der angemessene Unternehmerlohn i. S. d. § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d BewG	195
	(1) Allgemeine Erwägungen	196
	(2) Grundsätzlich zwingende Anwendung nur bei Einzelunternehmen und ggf. Personengesellschaften . .	198
	(3) Ermittlung der Höhe des angemessenen Unter- nehmerlohns	199
	(3.1) Vorliegende Verwaltungsanweisungen: Grundsätze	200
	(3.2) Berücksichtigung von Gehaltssteigerungen	204
	(3.3) Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer	205
	(3.4) Ansatz oberer Tabellenwerte und Nichtauf- griffsgrenzen	207
	(3.5) Bezugnahmen aus der Unternehmensbewertung	209
	(4) Abschließendes Fallbeispiel zur (kaum realisier- baren) Rechtsformneutralität	211
	(5) Fiktiver Lohnaufwand für bislang unentgeltlich tätige Familienangehörige des Eigentümers	213
ii)	Sonstige wirtschaftlich nicht begründete Vermögens- minderungen oder -erhöhungen, § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BewG	215
	(1) Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)	216
	(2) Verdeckte Einlagen	219
	(3) Nutzungsvorteile zugunsten Kapitalgesellschaften außerhalb verdeckter Einlagen	221
	(4) Sonstige Korrekturen	222
d)	Anwendbarkeit bei Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) nach § 4 Abs. 3 EStG, § 202 Abs. 2 BewG	223

4. Der Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG	226
a) Berechnungsgrundlagen nach altem Recht	226
b) Kapitalisierungsfaktor nach § 203 BewG n. F. (ab 1.1.2016)	232
II. Der Substanzwert als nicht zu unterschreitender Mindestwert ...	233
1. Vorbemerkungen	233
a) Grundlagen	234
b) Abgrenzung zum Liquidationswert	236
c) Kritik zum Substanzwert	237
d) Substanzwert bei ertragsteuerlicher Bewertung	238
2. Die besonderen Regelungen der Substanzwertermittlung	239
a) Ansätze dem Grunde nach	239
aa) Grundsätze des Begriffs und Umfangs des Betriebsvermögens im Rahmen des § 95 BewG	240
bb) Die Abweichungen von der Bestandsidentität mit der Steuerbilanz im Rahmen der Substanzwertermittlung ...	240
cc) Die Anwendung der Bestandsidentität bei Nichtbilanzierenden	242
dd) Übertragung auf freie Berufe, § 96 BewG	244
ee) Besonderheiten bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, § 97 BewG	245
(1) Besonderheiten bei Personengesellschaften	245
(2) Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften	248
ff) Der Ansatz von Grundstücken und damit zusammenhängenden Schulden im Rahmen der Substanzwertermittlung	249
b) Ansätze der Höhe nach	252
aa) Festgestellte und bereits im Rahmen des vETW eigenständig zu ermittelnde Werte	253
bb) Geschäfts- und firmenwertbildende Faktoren, Erfindungen und Urheberrechte sowie sonstige immaterielle Wirtschaftsgüter	254
(1) Bewertung von Erfindungen oder Urheberrechten nach R B 11.5 Abs. 6 ErbStR 2019	254
(2) Bewertung immaterieller Wirtschaftsgüter nach IDW S5	256
(3) Der originäre eigene Firmenwert eines Unternehmens	258
(4) Bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter	259
cc) Wirtschaftsgüter des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens	263
dd) Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens	266
ee) Pensions-Rückstellungen	269
ff) Sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	273
gg) Latente Steuern aus zukünftigen Verkäufen	275
hh) Latente Steuern gemäß der Handelsbilanz	279
ii) Bewertung bei tatsächlicher Liquidation	280
jj) Ausländisches Vermögen	281

(1) Grundsätze aus §§ 151 Abs. 4 und 199 BewG	281
(2) Sonderregelung des § 31 BewG	282
(3) Abschließende Anmerkungen	284
kk) Sonstige Wirtschaftsgüter	284
(1) Kapitalforderungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	284
(2) Ansatz von Fondsanteilen mit dem Rücknahmepreis oder Börsenwert	287
(3) Weitere Vermögensgegenstände	288
ll) Die Erläuterungen zum Substanzwert nach den ErbStR/ ErbStH 2019 (zuvor Ländererlasse vom 5.6.2014)	288
mm) Mittelbare Schenkungen	291
nn) Kunstgegenstände	293
(1) Person des Eigentümers/Erwerbers	294
(2) Veräußerbarkeit/gewöhnlicher Geschäftsverkehr	294
(3) Verwaltungserläuterungen	295
(4) Stichtag und Veräußerungsfiktion	296
c) Stichtag der Vermögensaufstellung und erforderliche Anpassungen	296
aa) Allgemeines	296
bb) Ableitung vom Bilanzstichtag	297
cc) Berechnungsbeispiele	298
D. Verwaltungsvermögen i. S. d. § 13b ErbStG	301
I. Die Rechtslage bis zum ErbStRG 2016, ErbStG a. F.	301
1. Das begünstigte Vermögen nach § 13b Abs. 1 ErbStG a. F.	301
2. Die Aufzählung des Verwaltungsvermögens	305
a) Fremdvermietete Grundstücke	307
b) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von nicht mehr als 25%	311
c) Anteile an Verwaltungs-Gesellschaften	314
d) Wertpapiere und vergleichbare Forderungen	315
e) Finanzmitteltest	316
f) Kunst-, Sammler- und Wertgegenstände	321
3. Die grundsätzliche Berechnung des Verwaltungsvermögens	321
a) Junges Verwaltungsvermögen, § 13b Abs. 2 Satz 3 1. HS ErbStG a. F.	322
b) Junge Finanzmittel, § 13b Abs. 2 Satz 3 2. HS ErbStG a. F.	322
c) Allgemeine Bewertungsrelation, § 13b Abs. 2 Satz 4 1. HS ErbStG a. F.	325
d) Grundstücke, § 13b Abs. 2 Satz 4 2. HS ErbStG a. F.	326
e) Grundstücke bei LuF-Betrieben, § 13b Abs. 2 Satz 5 ErbStG a. F.	326
f) Kapitalgesellschaften, § 13b Abs. 2 Sätze 6 und 7 ErbStG a. F.	327
g) Besonderheiten bei der Optionsverschonung	327
h) Sonderfall: Beteiligungen von geringer Bedeutung	328

II. Die Änderungen des § 13b ErbStG durch das ErbStRG 2016	329
1. Allgemeines	329
2. Die Arten des schädlichen Verwaltungsvermögens	331
a) Vorwegausnahme für Vermögensgegenstände hinsichtlich Altersversorgungsverpflichtungen, § 13b Abs. 3 ErbStG n. F. . .	331
b) Der Verwaltungsvermögenskatalog des § 13b Abs. 4 ErbStG n. F.	332
3. Die neuen Berechnungsmodalitäten zum Verwaltungsvermögen	334
a) § 13b Abs. 2 ErbStG als Ausgangspunkt	334
b) Der Nettowert des Verwaltungsvermögens nach dem quotalen Schuldenabzug i. S. d. § 13b Abs. 6 ErbStG	336
c) Einschränkungen der Schuldensaldierung nach § 13b Abs. 8 ErbStG	338
d) Weitere Einschränkungen der Schuldensaldierung und Behandlung von Beteiligungen im Konzernverbund nach § 13b Abs. 9 ErbStG	340
e) § 13b Abs. 7 ErbStG als weiterer Berechnungsschritt	343
f) Die Investitionsklausel des § 13b Abs. 5 ErbStG	344
4. Die Verschonung des begünstigten Vermögens nach §§ 13a bis 13c und 28a ErbStG	348
E. Die steuerliche Außenprüfung bei bewertungsrechtlich sowie erbschaft- und schenkungsteuerrechtlich relevanten Fällen	353
I. Einleitende Erläuterungen	353
II. Die Prüfungsanordnung als verfahrensrechtliche Grundlage der steuerlichen Außenprüfung	356
1. Die Gegenüberstellung der §§ 193 AO und 156 BewG	356
a) § 193 AO als Grundlage	356
b) § 156 BewG als Ergänzung	357
c) § 156 BewG und § 193 AO kumulativ oder alternativ	358
d) Miterfassung der Feststellungen i. S. d. §§ 13a und 13b ErbStG	359
2. Die Beteiligten am Feststellungsverfahren i. S. d. § 154 BewG	360
a) Grundlagen	360
b) Ergänzungen zur Beteiligtenstellung in den ErbStR 2019	362
3. Die praktischen Auswirkungen des § 156 BewG auf die Auswahl des Duldungspflichtigen der Prüfung	363
4. Die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung	364
a) Bekanntgabegrundsätze für Bescheide und Prüfungs- anordnung	364
b) Abgrenzung zum Inhaltsadressaten	366
5. Der Inhalt der Prüfungsanordnung	368
a) Allgemeines	368
b) Die Besteuerungsgrundlagen als Umfang der Prüfungs- anordnung im eigentlichen Sinne	369

6. Die Anwendung auf die Prüfung der Grundbesitzwerte	370
7. Die rein erbschaft- und schenkungsteuerliche Prüfung außerhalb des Feststellungsverfahrens	371
a) Abgrenzung zu Feststellungen i. S. d. §§ 151 BewG und 13a, 13b ErbStG	371
b) Relevante Sachverhalte für eine originäre Prüfung	372
c) Berücksichtigung der örtlichen Zuständigkeit	375
III. Exkurs: Das Dilemma der verbindlichen Auskunft	377
1. Örtliche Zuständigkeit	377
2. Zulässiger Antragsteller	379
3. Zulässige Antragsgegenstände	380
4. Kostenrisiko	381
a) Steuerberatungskosten	382
b) Behördliche Gebührenpflicht	382
c) Steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten	383
IV. Ausführliches Fallbeispiel	384
1. Sachverhalt	385
2. Bisherige steuerliche Behandlung	386
3. Stellungnahme der Betriebsprüfung (BP)	387
a) Bewertung des Übergabevertrags aus schenkungsteuerlicher Sicht dem Grunde nach	387
aa) Schenkung dem Grunde nach	387
bb) Berücksichtigung erst zukünftiger Ergebnisbeteiligung und Stimmbindung	387
cc) Rechtliche Einordnung der Beschränkungen	387
b) Bewertung des übertragenen Vermögens aus schenkung- steuerlicher und bewertungsrechtlicher Sicht der Art nach	388
aa) Grundsätzliche Einordnung	389
bb) Berücksichtigung des Nießbrauchs	390
cc) Praxislösung BP	391
c) Bewertung des übertragenen Vermögens aus schenkung- steuerlicher und bewertungsrechtlicher Sicht der Höhe nach	391
aa) Bewertungsgrundsätze für Betriebsvermögen	392
bb) Bewertung der KG im Speziellen zum 18.7.2021	394
cc) Bewertung der Nutzungsaufgabe zum 18.7.2021	395
dd) Ergebnis	396
d) Abschließende Bemerkungen	396
Sachregister	399